

Das Haushaltsergebnis und seine liquiditätsmäßige Auswirkung

Abgleich der Kassenbestände (Haushalt und VUG) mit dem
Gesamthaushaltserfolg
der Jahre
2015, 2016 und 2017

Klagenfurt am Wörthersee, im November 2018



INHALTSVERZEICHNIS

| | |
|--|----|
| 1. Einleitung..... | 5 |
| 1.1. Prüfungsauftrag | 5 |
| 1.2. Prüfungsgegenstand und -zeitraum | 5 |
| 2. Grundlagen | 6 |
| 2.1. Ausgangspunkte für die vorliegende Analyse im Überblick..... | 6 |
| 2.2. Begriffsbestimmungen zum Haushalt in seiner Ergebnisbedeutung | 8 |
| 3. Allgemeiner Prüfungsteil | 10 |
| 3.1. Zur Systematik der Haushaltsanalyse des Kontrollamtes | 10 |
| 3.2. Die Haushaltsergebnisse 2015 bis 2017 | 13 |
| 4. Spezieller Prüfungsteil..... | 16 |
| 4.1. Haushaltsergebnisvergleich auf der Basis von IST-Werten | 16 |
| 4.2. Die Voranschlagsunwirksame Gebarung..... | 22 |
| 4.2.1. Rechtliche Grundlagen..... | 22 |
| 4.2.2. Zusammensetzung | 22 |
| 4.2.3. Systematik, Inhalt und Umfang..... | 23 |
| 4.2.4. Ergebniswerte und Kassenwirkung 2016..... | 25 |
| 5. Zusammenfassung..... | 28 |
| 6. Abschließende Bemerkungen und Ausblick | 30 |



ABBILDUNGSVERZEICHNIS

| | |
|--|----|
| Abbildung 1: Netto-Vermögensentwicklung der Landeshauptstadt von 2015 bis 2017 | 7 |
| Abbildung 2: Die Haushaltssystematik nach VRV 1997..... | 8 |
| Abbildung 3: Systematik der Haushaltsanalyse | 11 |
| Abbildung 4: Haushaltsergebnisse 2015 - 2017 | 13 |
| Abbildung 5: Haushaltsergebnisse 2015 - 2017, Vergleich SOLL - IST | 16 |
| Abbildung 6: Haushaltsergebnis 2015, SOLL-IST-Laufende Gebarung..... | 17 |
| Abbildung 7: Haushaltsergebnis 2016, SOLL-IST-Laufende Gebarung..... | 19 |
| Abbildung 8: Haushaltsergebnis 2017, SOLL-IST-Laufende Gebarung..... | 20 |
| Abbildung 9: VUG 2015 - 2017, komprimierte Darstellung | 23 |
| Abbildung 10: Kassenwirksame Haushaltsbewegungen 2016..... | 25 |
| Abbildung 11: Kassenwirksame Bewegungen innerhalb des Haushaltes..... | 26 |



ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

| | |
|------------|---|
| Abs | Absatz |
| AfA | Aufwendung für Abnutzung |
| AOH | Außerordentlicher Haushalt |
| BGBI | Bundesgesetzblatt |
| bzw. | beziehungsweise |
| DE | Deckungserfolg |
| d.h. | das heißt |
| Dipl.-Ing. | Diplom-Ingenieur/in |
| Dr. | Doktor/Doktorin |
| GH | Gesamthaushalt (OH und AOH) |
| GR | Gemeinderat (Kollegialorgan bzw. dessen Mitglied) |
| idgF | in der geltenden Fassung |
| IKS | Internes Kontrollsystem |
| KDZ | Kommunalwissenschaftliches Dokumentationszentrum – Zentrum für Verwaltungsforschung |
| K-KStR | Klagenfurter Stadtrecht 1998 |
| leg. cit. | lat.: „legis citatae“ – die zitierte Gesetzesstelle |
| Mag. | Magister/Magistra |
| Mio | Million(en) |
| Nr | Nummer |
| OH | Ordentlicher Haushalt |
| Pkt. | Punkt |
| QS | Rechnungsquerschnitt |
| rd. | rund |
| RJ(e) | Rechnungsjahr(e) |
| SN | Sammelnachweis |
| sog. | sogenannte(r) |
| vgl. | vergleiche |
| VRV | Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung |
| VUG | Voranschlagsunwirksame Gebarung |



1. Einleitung

1.1. Prüfungsauftrag

Das Kontrollamt hat gemäß § 89 Abs 1a erster Satz K-KStR einen Bericht zum Rechnungsabschluss zu verfassen. Das dabei angewandte Modell zur Haushaltsanalyse stellte im Wesentlichen auf die Ermittlung des Haushaltserfolges auf der Grundlage der doppischen Bilanzlogik von „Mittelherkunft“ und „Mittelverwendung“ ab. Die dabei bisher unabhängig voneinander betrachteten Sachverhalte des buchhalterischen Haushaltserfolges und der liquiditätsmäßigen Abstimmung des Haushaltes – der Kassengebarung – waren im Rahmen der vorliegenden Einschau auf ihre Übereinstimmung hin zu überprüfen.

Daher nahm das Kontrollamt auf der Grundlage seiner Berichterstattung zu den Rechnungsabschlüssen amtswegig eine vertiefte Einschau gemäß § 90 Abs 2 K-KStR vor. Über die Ergebnisse wird im Rahmen der nachfolgenden Punkte berichtet.

Im Sinne der geschlechtersensiblen Voranschlagserstellung (Beschluss des Stadtsenates vom 5. März 2014) und der damit verbundenen, entsprechenden Selbstbindung des Kontrollamtes wird – sofern gesetzliche Datenschutzbestimmungen und fachlich-inhaltliche Anforderungen an das Berichtswesen nicht entgegenstehen – auf eine geschlechtergerechte Formulierung Bedacht genommen.

1.2. Prüfungsgegenstand und -zeitraum

Die Bewegungen der liquiden Mittel, die sog. Geldzuflüsse und -abflüsse, bilden das Herzstück des kameralen Haushaltes der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee (im Folgenden „Landeshauptstadt“). Wie vom Kontrollamt im Zuge seiner jährlichen Berichterstattung zum Rechnungsabschluss dargestellt, überstiegen die jeweiligen Zu- und Abflussvolumina der Kassengebarung jene des betreffenden Gesamthaushaltes (OH und AOH) beträchtlich, was – wie im Rahmen der Einschau festgestellt – im Wesentlichen auf die „Voranschlagsunwirksame Gebarung“ (VUG) zurückzuführen war. Für das Kontrollamt war daher in der Hauptsache zu prüfen, inwiefern die den Haushalt der Landeshauptstadt nicht unmittelbar berührenden Geldflüsse der VUG (vor allem Vorschüsse und Verwahrgelder) derart gefiltert werden können, dass letztlich zwischen dem buchhalterisch ermittelten Haushaltsergebnis und den damit verbundenen, haushalts- und



kassenrelevanten Mittelflüssen eine plausible Abstimmung in Bezug auf deren rechnerische Differenz herzustellen ist.

Daher nahm das Kontrollamt auf der Grundlage seiner jährlichen Berichterstattung zu den Rechnungsabschlüssen einen Abgleich der Daten der kontrollamtseigenen Haushaltsanalysen mit der VUG vor. Als Prüfungszeitraum wurden die Jahre **2015 bis 2017** festgelegt.

2. Grundlagen

Die **Haushaltssolidierungsbestrebungen** der Landeshauptstadt zielten seit 2015 im Wesentlichen auf eine Reduzierung der Schuldenlast bei gleichzeitiger Vermeidung der Aufnahme neuer Darlehen ab, wobei – wie vom Kontrollamt insbesondere in seinem Bericht zum Rechnungsabschluss 2015 hingewiesen wurde – im Zuge der Einhaltung des beschlossenen Sanierungspfades das Risiko eines Rückstaus bei den Investitionen zur **Erhaltung der Vermögenssubstanz** der Landeshauptstadt nicht außer Acht gelassen werden durfte. Die insgesamt Reduzierung des Darlehensbestandes bei gleichzeitiger Aufrechterhaltung notwendiger Investitionen in die Vermögenssubstanz setzte die Erreichung entsprechend positiver Haushaltsergebnisse voraus. Die Erfüllung dieser Vorgaben war stets auch mit der Sicherstellung der notwendigen **Liquidität** verbunden.

2.1. Ausgangspunkte für die vorliegende Analyse im Überblick

Mit 31. Dezember 2014 bzw. 1. Jänner 2015 betrug der Stand der **aushaftenden Darlehen** 94,158 Mio Euro. Zum 31. Dezember 2017 wurde ein Darlehensstand von 62,577 Mio Euro ausgewiesen. Diese Reduktion um 31,581 Mio Euro entsprach einem relativen **Schuldenabbau** von rd. 34% im Prüfungszeitraum.

Die **„Netto-Substanzerhaltung“** der Landeshauptstadt – das sind die Schuldentilgungen und die Vermögensgebarungsausgaben abzüglich allfälliger, neuer Darlehensaufnahmen und Zuflüssen aus der Veräußerung von Vermögen – belief sich im Jahr 2015 auf 24,178 Mio Euro, stieg im Folgejahr 2016 auf 26,264 Mio Euro und erreichte im RJ 2017 mit 31,734 Mio Euro den Höchststand des Prüfungszeitraumes, womit **in drei Jahren ein Volumen von 82,176 Mio Euro in die Vermögenssubstanz** der Landeshauptstadt „investiert“ wurde (vgl. Abbildung 1).



| Vermögenszuwachs (inkl. Kapitaltransfers) | | | | |
|--|---------------|---------------|---------------|----------------|
| <i>in Mio Euro</i> | 2015 | 2016 | 2017 | Summe |
| Investitionen (Vermögensgebarungsausgaben) | 16,479 | 22,952 | 26,109 | 65,540 |
| Veräußerungen (Vermögensgebarungseinnahmen) | -2,092 | -6,077 | -6,777 | -14,946 |
| Darlehenstilgungen | 9,791 | 9,389 | 13,254 | 32,434 |
| Darlehensaufnahmen | 0,000 | 0,000 | -0,852 | -0,852 |
| Summe | 24,178 | 26,264 | 31,734 | 82,176 |

Abbildung 1: Netto-Vermögensentwicklung der Landeshauptstadt von 2015 bis 2017

Parallel zu dieser Entwicklung stieg der **Bestand an liquiden Mitteln** (Kassenbestand laut Kassenabschluss) im Dreijahresvergleich von 18,005 Mio Euro am 1. Jänner 2015 auf ein Volumen von 35,816 Mio Euro zum 31. Dezember 2017, was einem **Zuwachs von 17,811 Mio Euro** entsprach.

Insgesamt wurde also innerhalb von drei Jahren – 2015 bis 2017 – der Darlehensstand signifikant reduziert und gleichzeitig intensiv in die Vermögenssubstanz investiert, während sich zur selben Zeit der Bestand an liquiden Mitteln erhöhte. Vor dem Hintergrund der jeweiligen, jährlichen Haushaltsanalysen warf dieses Bild für das Kontrollamt die Frage nach der **Plausibilität** der ermittelten Haushalts- und Kassenergebnisse auf, insbesondere,

- ob zwischen den auf SOLL (Vorschreibung von Einnahmen und Ausgaben) ermittelten Haushaltsergebnissen und den IST-Ergebnissen (Abstattung der Vorschreibungen) signifikante Differenzen bestehen – und/oder
- ob die VUG (vor allem Vorschüsse und Verwahrgelder) haushaltsrelevante Sachverhalte enthielt, die bei einer nachträglichen Plausibilisierung Berücksichtigung finden müssen,

d.h., ob im Haushalt abgebildete Sachverhalte unter Umständen (noch) nicht kassenmäßig abgestattet wurden bzw. deren Abstattung zeitverzögert in einer der folgenden Perioden erfolgte.

Denn nur so lässt sich auf den ersten Blick der Umstand eines massiven „**Netto-Vermögensaufbaus**“ bei gleichzeitig starker Erhöhung der Kassenmittel bzw. Bankguthaben erklären.

2.2. Begriffsbestimmungen zum Haushalt in seiner Ergebnisbedeutung

Während für den Voranschlag 2015 bis zu seiner Beschlussfassung am 23. Juni 2015 ein Voranschlagsprovisorium gemäß § 85 K-KStR zur Anwendung gelangte, ordnete die Bürgermeisterin für die Voranschläge 2016 und 2017 jeweils eine restriktive Budgetierung an. Mit Beschluss des Gemeinderates vom 28. Oktober 2015 wurden mit dem **Reformplan 2020** Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung eingeleitet.

Die für Gebietskörperschaften anzuwendende **VRV 1997** (BGBl Nr 787/1996 idgF) unterscheidet zwischen der **Veranschlagung** („Planrechnung“) und dem **Rechnungsabschluss** (tatsächlich realisierte Werte) und gliedert die Haushaltsrechnung im Wesentlichen in die drei Komponenten „OH“, „AOH“ und „VUG“. Der jährlich zu erstellende Rechnungsabschluss umfasst den **Kassenabschluss**, die **Haushaltsrechnung** und die **Vermögens- und Schuldenrechnung**, mit jeweils detaillierten Vorgaben im Hinblick auf deren Inhalt und Gliederung. Insgesamt liegt der Fokus der VRV 1997 auf der Nachweisführung in Bezug auf die Richtigkeit und Vollständigkeit sowie auf diversen Dokumentationsanforderungen im Rahmen von An- und Beilagen.

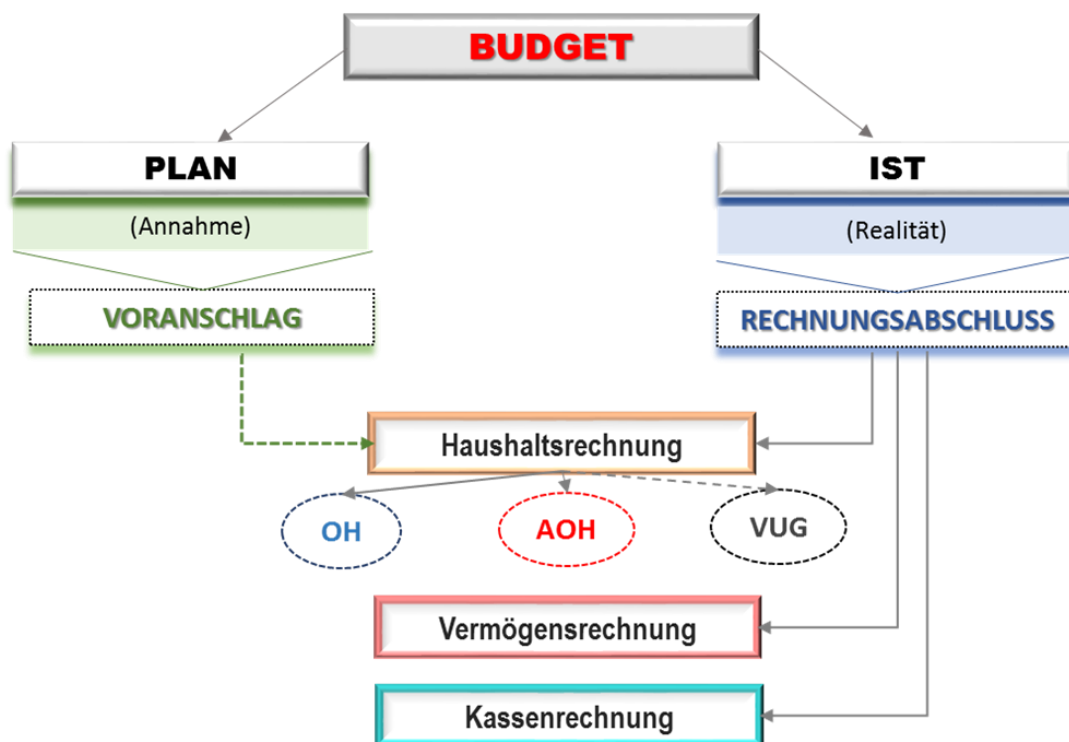


Abbildung 2: Die Haushaltssystematik nach VRV 1997



Da diese komplexe Darstellungsform keine eindeutige Aussage über das **Gesamthaushaltsergebnis** im Sinne des **wirtschaftlichen Erfolges** („gut“ oder „schlecht“) zulässt, liegt die eigentliche Herausforderung in der **qualitativen Beurteilung** des kameralen Haushaltes. Dieser Fragestellung kommt das Kontrollamt im Rahmen seines jährlich zu erstellenden Berichtes zum Rechnungsabschluss nach.

Gemäß § 89 Abs 1a K-KStR hat das Kontrollamt einen **Bericht zum Rechnungsabschluss** zu erstatten, wobei die damit verbundene, **gesetzliche Mindestanforderung** vorsieht, dass jedenfalls dazu Stellung zu nehmen ist, ob die während des vergangenen Finanzjahres tatsächlich angefallenen, voranschlagswirksamen Einnahmen und Ausgaben von den veranschlagten (d.h. geplanten) Beträgen abweichen und ob die in § 84 Abs 1 bis 3 leg. cit. enthaltenen Bestimmungen bezüglich außer- und überplanmäßiger Ausgaben eingehalten worden sind. Der Rechnungsabschluss der Landeshauptstadt in seiner vorgegebenen, kameralen Darstellungsform nach der VRV 1997 lässt jedoch ein **qualitatives Haushalts-Gesamtergebnis** nur schwer erkennen.

Die Trennung in einen stets ausgeglichen zu führenden OH und einen AOH für die finanzielle Darstellung von Investitionsvorhaben sowie der – von der kaufmännisch-doppischen Form abweichende – teilweise abstrakte Charakter von Ausgaben und Einnahmen, demzufolge beispielsweise Rücklagenzuführungen als „Ausgaben“ und Rücklagenentnahmen als „Einnahmen“ qualifiziert werden, lässt insbesondere keinen Rückschluss über die **Herkunft** (Eigen- bzw. Fremdkapital) und **Verwendung** (Laufende Gebarung, Vermögensgebarung, Finanztransaktionen) der eingesetzten Finanzmittel zu. Deshalb dient der Bericht des Kontrollamtes zum Rechnungsabschluss – **über** die gesetzlich definierte Mindestanforderung hinaus – vor allem dazu, festzustellen, inwieweit es gelungen ist, die für die gesetzten (ordentlichen und außerordentlichen) Maßnahmen benötigten Finanzmittel durch entsprechende Einnahmen selbst zu erwirtschaften oder durch die Aufnahme von Fremdkapital zu bedecken.

Die Fragestellung der **Bedeckung durch Eigen- oder Fremdmittel** wird durch eine **standardisiert durchgeführte, stufenweise Prüfung** (vgl. Pkt. 3.) derart beantwortet, dass die **Ermittlung eines Gesamtdeckungserfolges** letztlich eine **qualitative Beurteilung** des jeweiligen, abgelaufenen Rechnungsjahres ermöglicht.



Im Gegensatz zu formalzielorientierten Unternehmen, bei denen die Gewinnerzielung im Vordergrund steht, liegt die wirtschaftliche Zielsetzung eines (öffentlichen) Haushaltes in der Erfüllung der gesetzlich verpflichtenden und freiwilligen Aufgaben mit gegebenen Mitteln. Die Haushaltsführung ist überwiegend **zahlungsmittelorientiert**, d.h. Bewertungsaspekte finden bisher nur indirekte Abbildung im Rahmen von An- und Beilagen. In weiterer Folge unterscheidet die kamerale Rechnung zwischen geldflussbegründenden Sachverhalten (**Ausgabe** bzw. **Einnahme** = „SOLL“-Stellung) und tatsächlichen Geldmittelflüssen (**Aus-** bzw. **Einzahlungen** = „IST“-Stellung zur Abstattung des SOLL). Erst die Fragestellung der **Abstattung** in Form eines tatsächlichen Geldmittelzu- oder -abflusses berührt letztlich auch die Kassengebarung der Landeshauptstadt.

Liquidität bezeichnet die Fähigkeit eines Wirtschaftssubjektes, seinen einzelnen Zahlungsverpflichtungen fristgerecht und vollständig nachzukommen und ist daher auch für einen öffentlichen Haushalt, wie jenen der Landeshauptstadt, von großer Bedeutung.

Bewertungssachverhalte spielen vor allem bei **Investitionen in die städtische Substanz** im Rahmen der Vermögensgebarung eine wesentliche Rolle. Das Kontrollamt hat bereits in seinem Bericht zum Rechnungsabschluss 2015 erstmals darauf hingewiesen, dass es – unter Hinweis auf die Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 19. Oktober 2015 (**VRV 2015**, vgl. Ausblick) – spätestens mit dem RJ 2020 bezüglich der Anforderungen an den Rechnungsabschluss zu einer Erweiterung kommt, was den vollständigen Ansatz und die korrekte Bewertung des Vermögens der Landeshauptstadt betrifft. Dies führt dann auch durch eine periodengerechte Zuordnung von Aufwendungen (vor allem AfA) zu einer **differenzierten Erfolgsbetrachtung des Gesamthaushaltes** und spiegelt somit auch verstärkt das vom Kontrollamt immer wieder in den Vordergrund gerückte **Substanzerhaltungsprinzip** wider.

3. Allgemeiner Prüfungsteil

3.1. Zur Systematik der Haushaltsanalyse des Kontrollamtes

Da, wie in den vorangegangenen Berichtspunkten ausgeführt, die Darstellungsweise des Haushaltes nach VRV 1997 keine unmittelbaren Rückschlüsse über Mittelherkunft, Mittelverwendung und wirtschaftlichen Gesamterfolg zulässt, war sie einer systematischen Analyse zu unterziehen. Im Wege einer stufenweise durchzuführenden „Gesamtauflösung des Haushaltes“ wird auf der Grundlage eines



standardisierten Analysemodells („Ergebnisanalyse Gesamthaushalt“) der Frage nachgegangen, woher die eingesetzten Mittel stammten (Eigen- oder Fremdfinanzierung) und wofür diese verwendet wurden, wobei sich die Vorgehensweise bei der Beantwortung der Mittelverwendung analog zur querschnittsmäßigen Gliederung der Haushaltsstruktur in „Laufende Gebarung“, „Vermögensgebarung“ und „Finanztransaktionen“ verhält (siehe folgende Darstellung).

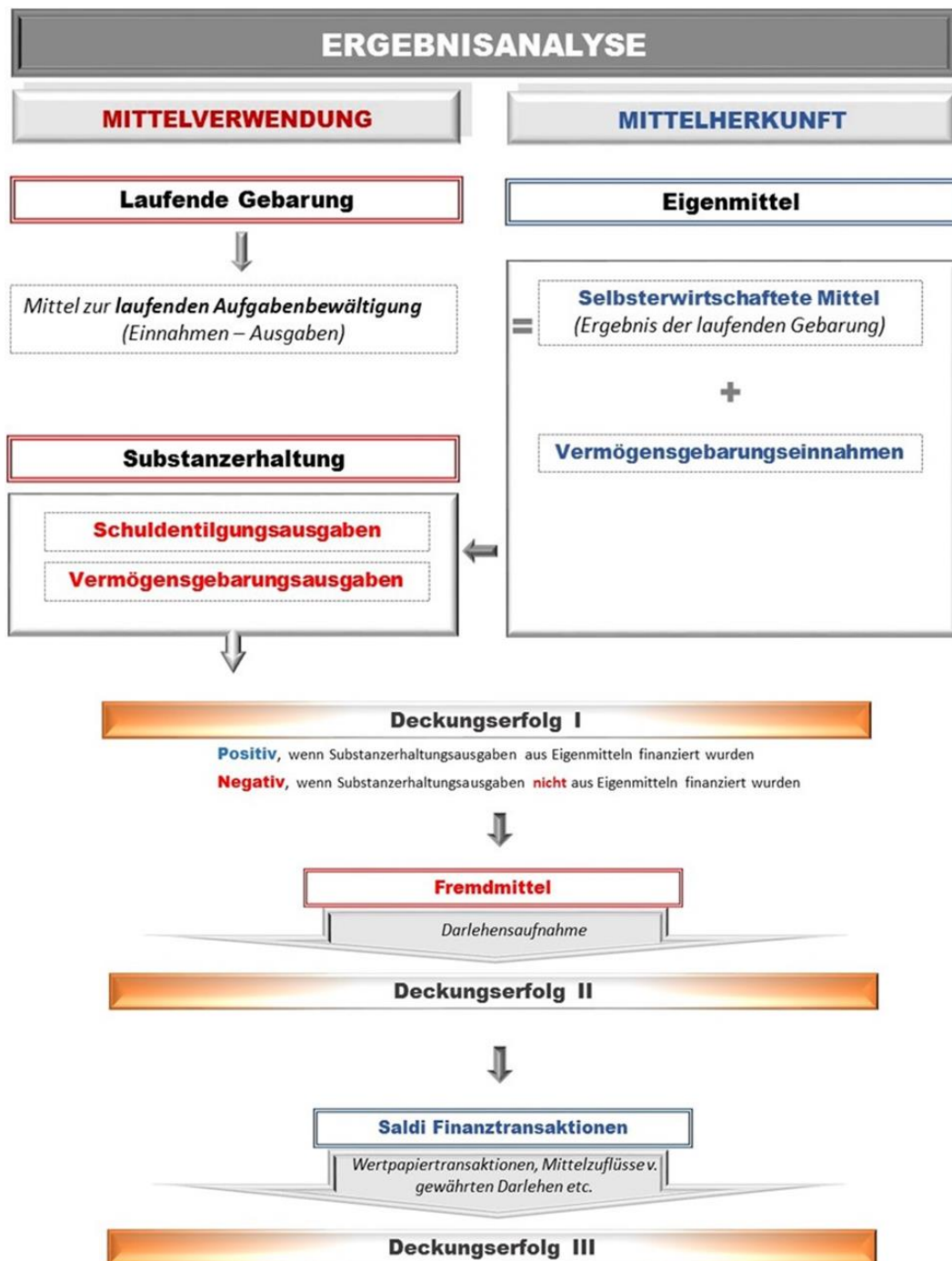


Abbildung 3: Systematik der Haushaltsanalyse



Wie vorstehender Abbildung zu entnehmen ist, wird das Haushaltsergebnis durch „**Deckungserfolge**“ ermittelt, wobei am Beginn der Analyse die Beantwortung der Frage steht, wieweit mit selbsterwirtschafteten Mitteln aus der Laufenden Gebarung und aus Vermögensgebarungseinnahmen eine Deckung der getätigten Ausgaben erzielt werden konnte.

Ein **positiver Deckungserfolg I** zeigt, dass mit den im Rahmen der Laufenden Gebarung und im Zuge von Vermögensgebarungseinnahmen erzielten Eigenmitteln die Schuldentilgungs- und Vermögensgebarungsausgaben derart abgedeckt werden konnten, dass ein Überschuss verblieb. Das bedeutet weiter, dass die Finanzierung von Investitionen in die Vermögenssubstanz der Landeshauptstadt (= Schuldentilgungen und Vermögensgebarungsausgaben) zur Gänze aus Eigenmitteln erfolgte. Dem gegenüber bedeutet ein **negativer Deckungserfolg I**, dass ein aus der Laufenden Gebarung und im Zuge von Vermögensveräußerungen erzielt Volumen an Eigenmitteln auf der Mittelherkunftsseite nicht ausreichte, um die angefallenen Maßnahmen zur Vermögenserhaltung bzw. dem Vermögensaufbau sowie zur Schuldentilgung im Rahmen der Mittelverwendung finanziell zu bedecken.

Wenn ein solcher negativer Deckungserfolg I durch die Aufnahme von Fremdmitteln bedeckt werden kann, ergibt sich dadurch rechnerisch ein **positiver Deckungserfolg II**, wenngleich die Betrachtung des Mittelzuflusses aus Darlehensaufnahmen als Einnahmen einem Spezifikum der Kameralistik gleichkommt, welchem betriebswirtschaftlich nur schwer gefolgt werden kann. Falls es zu keiner Fremdmittelaufnahme kommt, entspricht der Deckungserfolg II dem (positiven oder negativen) Deckungserfolg I.

Erfolgt keine Aufnahme von Darlehen, kann ein allfällig **negativer Deckungserfolg II** durch einen positiven Saldo aus Mittelzuflüssen von gewährten Darlehen, Wertpapiertransaktionen und Tilgungskapitalzuschüssen („Saldi Finanztransaktionen“) entweder verringert oder aber in einen **positiven Deckungserfolg III** gedreht werden, welcher das **Ergebnis des Gesamthaushaltes** widerspiegelt.

Ein **positiver Deckungserfolg III** bedeutet, dass nach allen laufenden und Vermögensgebarungsausgaben sowie Finanztransaktionen im betreffenden Haushaltsjahr insgesamt mehr eingenommen als ausgegeben wurde. Mit einem solchen als „Haushaltsüberdeckung“ zu bezeichnenden Haushaltsergebnis wurde ein insgesamt **positiver Deckungserfolg**, ein „**Gesamthaushaltsüberschuss**“, erwirtschaftet.



Reichen diese Mittelzuflüsse allerdings nicht aus, ist mit einem **negativen Deckungserfolg III** auch der insgesamt **Haushaltserfolg negativ**. Eine solche „Haushaltsunterdeckung“ führt zu einem **Jahresabgang**, was bedeutet, dass in dem betreffenden Haushaltsjahr mehr Mittel ausgegeben als eingenommen wurden.

Während ein erwirtschafteter **Haushaltsüberschuss** der Deckung des finanziellen Bedarfs für den Aufbau und die Erhaltung der Vermögenssubstanz der Landeshauptstadt dient, bedeutet ein insgesamt negatives Ergebnis (**Abgang**), dass allfällige Überschüsse aus der Laufenden Gebarung und die Zuflüsse aus Vermögensgebarungseinnahmen nicht ausgereicht haben, um alle durchgeführten Aufgaben finanziell zu bedecken.

3.2. Die Haushaltsergebnisse 2015 bis 2017

Unter Bezugnahme auf Pkt. 1.2. („Ausgangspunkt“) sind die wesentlichen Eckpfeiler der Prüfung tabellarisch wie folgt dargestellt:

| I. Haushaltsergebnis (in Mio Euro) | 2015 | 2016 | 2017 | Gesamt |
|---|---------------|---------------|---------------|---------------------|
| Ergebnis Laufende Gebarung | 24,188 | 32,218 | 30,978 | 87,384 |
| + Einnahmen Vermögensgebarung | 2,092 | 6,077 | 6,777 | 14,946 |
| - Ausgaben Substanz | 26,270 | 32,341 | 39,363 | 97,974 |
| DE I | 0,010 | 5,954 | -1,608 | 4,356 |
| + Zufluss Fremdmittel | 0,000 | 0,000 | 0,852 | |
| DE II | 0,010 | 5,954 | -0,756 | 5,208 |
| + Saldi Finanztransaktionen | 3,483 | 2,894 | 0,543 | |
| DE III | 3,493 | 8,848 | -0,213 | 12,128 |
| II. Substanzerhaltung | | | | |
| Schuldentilgungen | 9,791 | 9,389 | 13,254 | 32,434 |
| + Investitionen | 16,479 | 22,952 | 26,109 | 65,540 |
| - Vermögensveräußerungen | 2,092 | 6,077 | 6,777 | 14,946 |
| - Darlehensaufnahmen | 0,000 | 0,000 | 0,852 | 0,852 |
| Nettodifferenz | 24,178 | 26,264 | 31,734 | 82,176 |
| 1.1. ← → 31.12. | | | | 31,581 (34%) |
| III. Schuldenstand Darlehen | 94,158 | 74,979 | 62,577 | |
| IV. Kassenbestandsveränderung | | | | |
| Stand 1.1. | 18,005 | 21,526 | 36,314 | |
| Stand 31.12. | 21,526 | 36,314 | 35,816 | |
| Kassenbestandszuwachs | 3,521 | 14,788 | -0,498 | 17,811 |
| <i>Differenz</i> | 0,028 | 5,940 | -0,285 | |

Abbildung 4: Haushaltsergebnisse 2015 - 2017



Im Betrachtungszeitraum 2015 bis 2017 wurden durchgängig Überschüsse aus der Laufenden Gebarung im Umfang zwischen rd. 24,2 Mio Euro und rd. 32,2 Mio Euro erwirtschaftet. Diese Überschüsse stellten auf der Mittelherkunftsseite sogenannte „erwirtschaftete Eigenmittel“ dar. Diese erwirtschafteten Eigenmittel wurden durch Einnahmen aus der Vermögensgebarung von insgesamt 14,946 Mio Euro verstärkt. Mit diesen erwirtschafteten Eigenmitteln waren auf der Mittelverwendungsseite die Substanzerhaltungsausgaben, d.h. Schuldentilgungen und Investitionen, zu bedecken. Diese betragen zwischen rd. 26,3 Mio Euro und rd. 39,4 Mio Euro und beliefen sich im Vergleichszeitraum auf insgesamt 97,974 Mio Euro. Während der **Deckungserfolg I** in den Jahren 2015 und 2016 positiv ausfiel, war im Jahr 2017 mit -1,608 Mio Euro im Vergleichszeitraum erstmals ein negativer DE I auszuweisen.

In den Jahren 2015 und 2016 erfolgten keine Darlehensaufnahmen, wodurch der **Deckungserfolg II** dem jeweils erzielten, positiven DE I entsprach. Im Jahr 2017 erfolgte eine Darlehensaufnahme im Ausmaß von 0,852 Mio Euro, wodurch sich der negative DE I im Rahmen der Ermittlung des DE II zwar auf -0,756 Mio Euro verringerte, jedoch nicht ins Positive gedreht werden konnte.

Durch weitere Mittelzuflüsse im Rahmen positiver Saldi aus Finanztransaktionen zwischen rd. 0,5 Mio Euro und rd. 3,5 Mio Euro wurde im Jahr **2015** ein **positives Haushaltsergebnis** mit einem **Deckungserfolg III** von 3,493 Mio Euro ausgewiesen, das im Folgejahr **2016** mit 8,848 Mio Euro den höchsten Wert im Betrachtungszeitraum aufwies. Im Jahr **2017** konnte durch den positiven Saldo aus Finanztransaktionen von 0,543 Mio Euro der negative DE II weiter verringert werden, allerdings verblieb mit einem DE III von -0,213 ein insgesamt **negatives Haushaltsergebnis**.

Die Summen der **Schuldentilgungen** von 32,434 Mio Euro und **Investitionen** von 65,540 Mio Euro, ein Betrag von insgesamt 97,974 Mio Euro, stellten die „Bruttosubstanzerhaltungsausgaben“ dar, welche – verringert durch **Zuflüsse aus Vermögensveräußerungen** von 14,946 Mio Euro und die im Jahr 2017 erfolgte **Darlehensaufnahme** von 0,852 Mio Euro – in einer insgesamten „Nettosubstanzerhaltung“ 2015 bis 2017 von 82,176 Mio Euro mündete.

Die Summe an **Schuldentilgungen** von 32,434 Mio Euro, reduziert um die im Jahr 2017 erfolgte, neuerliche Darlehensaufnahme von 0,852 Mio Euro, ergibt die im nächsten Schritt ausgewiesene



Reduktion des Darlehensstandes im Betrachtungszeitraum von insgesamt 31,581 Mio Euro, was – im Vergleich zum Schuldenstand am 1. Jänner 2015 von 94,158 Mio Euro – einem relativen Schuldenabbau von rd. 34% entsprach.

Die am Ende der Abbildung 4 dargestellte **Bestandsveränderung an liquiden Mitteln** vom 1. Jänner 2015 bis zum 31. Dezember 2015 von 18,005 Mio Euro auf 35,816 Mio Euro entsprach einem insgesamten Kassenbestandszuwachs im Vergleichszeitraum von 17,811 Mio Euro.

Ein **direkter Vergleich** der ermittelten, buchhalterischen Haushaltsergebnisse nach DE III mit den jeweiligen, schließlichen Kassenbeständen führte zu folgenden, im Rahmen der vorliegenden Einschau zu klärenden Feststellungen:

- Das **Haushaltsergebnis 2015** (DE III) betrug +3,493 Mio Euro, dem ein Kassenbestandszuwachs (1. Jänner 2015 bis 31. Dezember 2015) von +3,521 Mio Euro gegenüberstand, wodurch sich eine „**Plusdifferenz**“ von **0,028 Mio Euro** ergab;
- Dem **Haushaltsergebnis 2016** (DE III) von +8,848 Mio Euro stand ein Kassenbestandszuwachs (1. Jänner 2016 bis 31. Dezember 2016) von +14,788 Mio Euro gegenüber, was in einer „**Plusdifferenz**“ von **5,940 Mio Euro** mündete;
- Dem **Haushaltsergebnis 2017** (DE III) von -0,213 Mio Euro stand ein unterjähriger Kassenbestandsrückgang von -0,498 Mio Euro gegenüber, was einer **Differenz von 0,285 Mio Euro** entsprach, d.h., dass der Rückgang der Kassenbestände um diese Summe höher ausfiel, als im Rahmen der Haushaltsanalyse ermittelt (DE III).

Das Kontrollamt bezeichnet in weiterer Folge „zu hohe“ Kassenbestände im Vergleich zu den Haushaltsergebnissen als „Plusdifferenzen“.

Während die Differenzen der Jahre 2015 und 2017 vergleichsweise geringfügig ausfielen, war der Unterschied zwischen dem buchhalterischen Haushaltsergebnis und dem Kassenbestandszuwachs des Jahres 2016 mit rd. 6 Mio Euro (d.h. um rd. 6 Mio Euro mehr Zahlungsmittelzuflüsse als in der Ergebnisermittlung ausgewiesen) als signifikant zu bezeichnen. Der Analyseansatz zur Ermittlung der Ursachen für die nicht mit den Haushaltsergebnissen korrespondierenden Kassenbestände wird im speziellen Prüfungsteil dargestellt.



4. Spezieller Prüfungsteil

Aus der Sicht des Kontrollamtes ist eingangs festzuhalten, dass die jährlichen, den Gesamthaushalt (OH und AOH) umfassenden Haushaltsanalysen einerseits stets auf **SOLL-Werten** basierten, andererseits aber die **VUG** außerhalb dieses Betrachtungsspektrums lag. Die **Vorgangsweise** der vorliegenden Überprüfung war es, in einem ersten Schritt einen Abgleich zwischen den SOLL- (=Einnahmen/Ausgabenebene) und den IST-Werten (=Abstattung, Ebene der Zahlungsflüsse) innerhalb der Haushaltsrechnung vorzunehmen und anschließend die Geldbewegungen innerhalb der VUG zu analysieren, mit dem **Ziel**, die aufgetretenen, rechnerischen Differenzen plausibilisieren zu können.

4.1. Haushaltsergebnisvergleich auf der Basis von IST-Werten

Wie im Pkt. 2.2. „Begriffsbestimmungen“ dargelegt, wird in der kameralen Rechnung zwischen der Vorschreibung von Einnahmen und Ausgaben – der SOLL-Ebene – und der zahlungswirksamen Abstattung dieser Vorschreibungen – der IST-Ebene – unterschieden. Eine periodengerechte Zuordnung von Zahlungsflüssen, analog der Rechnungsabgrenzung in der Doppik, kennt das kamerale Rechnungssystem in dieser Form nicht.

Die durchgeführte Haushaltsanalyse auf der Basis von IST-Werten zielte daher darauf ab, die Ebene der Zahlungsflüsse, d.h. die „Abstattungen“, den (vorgeschriebenen) SOLL-Werten gegenüberzustellen. Eine komprimierte Aufstellung der Haushaltsergebnisse (DE III) auf SOLL- und IST-Basis bei gleichzeitiger Gegenüberstellung zu den Kassenbestandsveränderungen des jeweiligen RJ zeigte folgende Differenzen:

| Haushaltsergebnis (in Mio Euro) | 2015 | 2016 | 2017 |
|--|--------------|---------------|---------------|
| DE III (SOLL) | 3,493 | 8,848 | -0,213 |
| DE III (IST) | 4,168 | 8,829 | -1,035 |
| Kassenbestandsveränderungen | 3,521 | 14,788 | -0,498 |

| | | | | |
|----------------------|----------|-------|--------|---------|
| Differenz Kassa-SOLL | →0,028 | 5,940 | -0,285 | → 5,683 |
| Differenz Kassa-IST | -0,647 ← | 5,959 | 0,537 | → 5,849 |

0,166 Differenz

Abbildung 5: Haushaltsergebnisse 2015 - 2017, Vergleich SOLL - IST



- Das **IST-Haushaltsergebnis 2015** wies mit 4,168 Mio Euro gegenüber dem SOLL-Ergebnis von 3,493 Mio Euro einen um 0,675 Mio Euro höheren Wert auf, was in einer Differenz zum Kassenbestand von -0,647 Mio Euro resultierte. Das bedeutet, dass das rechnerische Haushaltsergebnis nun über der ausgewiesenen Kassenbestandsveränderung lag;
- Das **IST-Haushaltsergebnis 2016** zeigte mit 8,829 Mio Euro einen gegenüber dem SOLL-Ergebnis von 8,848 Mio Euro geringfügig niedrigeren Wert, wodurch sich die Plusdifferenz zum Kassenbestand auf einen Betrag von 5,959 Mio Euro – somit um 0,019 Mio Euro höher als gegenüber der SOLL-Differenz von 5,940 Mio Euro – belief;
- Das **IST-Haushaltsergebnis 2017** lag mit -1,035 Mio Euro um 0,822 Mio Euro unter dem SOLL-Ergebnis, wodurch sich letztlich eine Plusdifferenz gegenüber dem Kassenbestand von 0,537 Mio Euro ergab. Das bedeutet, dass der Ausweis der Kassenbestandsveränderung um rd. eine halbe Million Euro höher ausfiel als das ermittelte IST-Haushaltsergebnis.

Im nächsten Schritt war zu prüfen, in welchen Bereichen sich Unterschiede zwischen den SOLL- und IST-Werten ergaben und wie sich die Zusammensetzung dieser Differenzen – im Detail – darstellte, beginnend mit dem **RJ 2015**:

| in Mio Euro | | 2015 | | |
|-------------|---|-----------------------|-----------------------|-------------------|
| QS | Laufende Gebarung | Soll | Ist | Differenz |
| 10 | Eigene Steuern | 61.122.455,29 | 61.147.636,78 | 25.181,49 |
| 11 | Ertragsanteile | 115.008.603,34 | 115.008.603,34 | 0,00 |
| 12 | Gebühren f. Ben. v. Gemeindeeinr. | 37.403.211,92 | 37.605.289,20 | 202.077,28 |
| 13 | Einnahmen aus Leistungen | 26.194.357,52 | 26.780.873,51 | 586.515,99 |
| 14 | Einnahmen aus Besitz u. wirtschaftl. Tätigkeit | 9.067.249,98 | 9.086.746,41 | 19.496,43 |
| 15 | Lfd. Transferzlg. v. Trägern d. öffentl. Rechts | 15.483.354,92 | 15.481.493,97 | -1.860,95 |
| 16 | Sonstige laufende Transfereinnahmen | 5.082.429,19 | 4.916.990,89 | -165.438,30 |
| 18 | Einnahmen a. Veräußerung u. sonst. Einnahmen | 13.436.707,95 | 13.444.868,53 | 8.160,58 |
| 19 | Summe 1 laufende Einnahmen | 282.798.370,11 | 283.472.502,63 | 674.132,52 |
| 20 | Leistungen für Personal | 93.478.271,29 | 93.478.271,29 | 0,00 |
| 21 | Pensionen u. sonst. Ruhebezüge | 8.946.688,43 | 8.946.688,43 | 0,00 |
| 22 | Bezüge der gewählten Organe | 1.675.919,76 | 1.675.919,76 | 0,00 |
| 23 | Gebrauchs- u. Verbrauchsgüter, Handelswaren | 11.941.443,95 | 11.941.443,95 | 0,00 |
| 24 | Verwaltungs- u. Betriebsaufwand | 59.858.569,50 | 59.858.569,50 | 0,00 |
| 25 | Zinsen f. Finanzschulden | 1.582.769,98 | 1.582.769,98 | 0,00 |
| 26 | Lfd. Transferzlg. an Träger d. öffentl. Rechts | 61.759.378,45 | 61.759.378,45 | 0,00 |
| 27 | Sonstige laufende Transferausgaben | 19.366.882,30 | 19.366.882,30 | 0,00 |
| 29 | Summe 2 laufende Ausgaben | 258.609.923,66 | 258.609.923,66 | 0,00 |
| 91 | Ergebnis laufende Gebarung | 24.188.446,45 | 24.862.578,97 | 674.132,52 |

| | | | |
|--------------------|-------|-------|-------|
| Deckungserfolg I | 0,010 | 0,685 | 0,675 |
| Deckungserfolg II | 0,010 | 0,685 | 0,675 |
| Deckungserfolg III | 3,493 | 4,168 | 0,675 |

Abbildung 6: Haushaltsergebnis 2015, SOLL-IST-Laufende Gebarung



Der Unterschied zwischen den Haushaltsergebnissen (DE III) auf SOLL und IST Basis belief sich auf rd. 0,675 Mio Euro, d.h. die IST-Werte lagen um diesen Betrag **über** den SOLL-Werten, wobei diese Differenz ausschließlich im Einnahmenbereich der Laufenden Gebarung zu verorten war. Wie aus der Abbildung 6 ersichtlich, fand sich

- die größte Differenz im **QS 13 „Einnahmen aus Leistungen“**, wo die Zuflüsse aus diesen Einnahmen (IST) um rd. € 587.000,-- **über** der vorgeschriebenen Summe (SOLL) lagen.
- Die zweitgrößte **Plusdifferenz** zwischen SOLL und IST gehörte zum Bereich des **QS 12 „Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen“**, welche rd. € 202.100,-- betrug.
- Dem gegenüber stand der **QS 16 „Sonstige laufende Transfereinnahmen“**, bei welchem die zugeflossenen Einnahmen um rd. € 165.000,-- **unter** der vorgeschriebenen Einnahmensumme (SOLL) waren.

Eine Detaileinschau in die Rechnungsquerschnitte zeigte, dass im Bereich der Kanal- und Müllgebühren des QS 12 genauso wie in den Leistungseinnahmen des QS 13 sog. „anfängliche Einnahmenreste“ ausgewiesen waren – dabei handelte es sich um nicht abgestattete Einnahmen aus Vorperioden – die im betreffenden RJ in überwiegendem Ausmaß (QS 13) bzw. zum Teil (QS 12) zugeflossen sind und dadurch den Kassenistbestand gegenüber dem SOLL-Ergebnis entsprechend veränderten. Demgegenüber stehen die sonstigen Transfereinnahmen des QS 16, wo das nicht zugeflossene Einnahmenvolumen von rd. € 165.000,-- als Einnahmenrest zur Abstattung in die folgenden Perioden zu übertragen war.



Das RJ 2016 zeigte folgendes Bild:

| in Mio Euro | | 2016 | | |
|-----------------------------------|---|-----------------------|-----------------------|-------------------|
| QS | Laufende Gebarung | Soll | Ist | Differenz |
| 10 | Eigene Steuern | 63.218.224,87 | 63.040.959,28 | -177.265,59 |
| 11 | Ertragsanteile | 117.979.408,86 | 117.979.408,86 | 0,00 |
| 12 | Gebühren f. Ben. v. Gemeindeeinr. | 37.826.721,79 | 37.867.883,86 | 41.162,07 |
| 13 | Einnahmen aus Leistungen | 26.958.307,71 | 26.780.951,45 | -177.356,26 |
| 14 | Einnahmen aus Besitz u. wirtschaftl. Tätigkeit | 9.095.806,89 | 9.404.228,78 | 308.421,89 |
| 15 | Lfd. Transferzlg. v. Trägern d. öffentl. Rechts | 15.473.278,39 | 15.469.954,66 | -3.323,73 |
| 16 | Sonstige laufende Transfereinnahmen | 4.713.038,06 | 4.722.902,31 | 9.864,25 |
| 18 | Einnahmen a. Veräußerung u. sonst. Einnahmen | 14.037.942,65 | 14.015.556,21 | -22.386,44 |
| 19 | Summe 1 laufende Einnahmen | 289.302.729,22 | 289.281.845,41 | -20.883,81 |
| 20 | Leistungen für Personal | 96.325.095,65 | 96.325.095,65 | 0,00 |
| 21 | Pensionen u. sonst. Ruhebezüge | 8.504.927,54 | 8.504.927,54 | 0,00 |
| 22 | Bezüge der gewählten Organe | 1.590.527,74 | 1.590.527,74 | 0,00 |
| 23 | Gebrauchs- u. Verbrauchsgüter, Handelswaren | 10.605.470,40 | 10.605.470,40 | 0,00 |
| 24 | Verwaltungs- u. Betriebsaufwand | 58.425.067,03 | 58.425.067,03 | 0,00 |
| 25 | Zinsen f. Finanzschulden | 1.346.071,39 | 1.346.071,39 | 0,00 |
| 26 | Lfd. Transferzlg. an Träger d. öffentl. Rechts | 61.513.745,18 | 61.513.745,18 | 0,00 |
| 27 | Sonstige laufende Transferausgaben | 18.773.459,42 | 18.773.459,42 | 0,00 |
| 29 | Summe 2 laufende Ausgaben | 257.084.364,35 | 257.084.364,35 | 0,00 |
| Ergebnis laufende Gebarung | | 32.218.364,87 | 32.197.481,06 | -20.883,81 |
| Deckungserfolg I | | 5,954 | 5,933 | -0,021 |
| Deckungserfolg II | | 5,954 | 5,933 | -0,021 |
| Deckungserfolg III | | 8,848 | 8,829 | -0,019 |

Abbildung 7: Haushaltsergebnis 2016, SOLL-IST-Laufende Gebarung

Der Unterschied zwischen den Haushaltsergebnissen (DE III) auf SOLL- und IST-Basis war mit rd. € 19.000,-- im Ergebnis vergleichsweise gering, wobei sich im Einnahmenbereich der Laufenden Gebarung sowohl Plus- als auch Minusdifferenzen in ähnlicher Höhe gegenüberstanden. Wie aus der Abbildung 7 ersichtlich, war

- die größte Differenz im **QS 14 „Einnahmen aus Besitz und wirtschaftlicher Tätigkeit“**, wo die Zuflüsse aus diesen Einnahmen (IST) um rd. € 308.000,-- **über** der vorgeschriebenen Summe (SOLL) lagen.
- Bei den **QS 10 „Eigene Steuern“** und **QS 13 „Einnahmen aus Leistungen“** lagen die IST-Werte, d.h. die tatsächlichen Zuflüsse, jeweils um rd. € 177.000,-- **unter** den SOLL-Werten.
- Der Vollständigkeit halber sei angemerkt, dass bei den „Finanztransaktionen“, konkret im QS 53 „Einnahmen aus der Rückzahlung von Darlehen und Bezugsvorschüssen“ (nicht in Abbildung 7 enthalten), eine um rd. € 2.100,-- über dem SOLL gelegene Summe zugeflossen ist.



Bei der im Bereich der Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung gelegenen Differenzsumme des QS 14 handelte es sich um Abstattungen von Einnahmenresten aus Vorperioden, wodurch sich das in der Abbildung 7 dargestellte, um rd. € 308.000,-- über dem SOLL liegende Zuflussvolumen ergab. Die bei den „Eigenen Steuern“ (QS 10) und den „Leistungseinnahmen“ (QS 13) nicht zugeflossenen Einnahmenvolumina von je rd. € 177.000,-- waren in der Folge als Einnahmenreste zur Abstattung in den folgenden Perioden auszuweisen.

Das **RJ 2017** stellte sich wie folgt dar:

| in Mio Euro | | 2017 | | |
|-----------------------------------|--|-----------------------|-----------------------|--------------------|
| Laufende Gebarung | | Soll | Ist | Differenz |
| 10 | Eigene Steuern | 61.874.157,79 | 62.447.637,72 | 573.479,93 |
| 11 | Ertragsanteile | 117.880.094,34 | 117.880.094,34 | 0,00 |
| 12 | Gebühren f. Ben. v. Gemeindeeinr. | 38.584.802,44 | 38.642.638,92 | 57.836,48 |
| 13 | Einnahmen aus Leistungen | 26.092.007,37 | 26.022.597,32 | -69.410,05 |
| 14 | Einnahmen aus Besitz u. wirtschaftl. Tätigkeit | 10.696.016,85 | 10.500.504,31 | -195.512,54 |
| 15 | Lfd. Transferzlig. v. Trägern d. öffentl. Rechts | 15.987.537,78 | 14.839.922,42 | -1.147.615,36 |
| 16 | Sonstige laufende Transfereinnahmen | 4.980.249,40 | 4.935.473,05 | -44.776,35 |
| 18 | Einnahmen a. Veräußerung u. sonst. Einnahmen | 15.102.901,51 | 15.106.145,29 | 3.243,78 |
| 19 | Summe 1 laufende Einnahmen | 291.197.767,48 | 290.375.013,37 | -822.754,11 |
| 20 | Leistungen für Personal | 92.671.212,39 | 92.671.212,39 | 0,00 |
| 21 | Pensionen u. sonst. Ruhebezüge | 8.341.691,39 | 8.341.691,39 | 0,00 |
| 22 | Bezüge der gewählten Organe | 1.602.253,30 | 1.602.253,30 | 0,00 |
| 23 | Gebrauchs- u. Verbrauchsgüter, Handelswaren | 10.763.509,07 | 10.763.509,07 | 0,00 |
| 24 | Verwaltungs- u. Betriebsaufwand | 60.013.310,64 | 60.013.310,64 | 0,00 |
| 25 | Zinsen f. Finanzschulden | 1.156.446,43 | 1.156.446,43 | 0,00 |
| 26 | Lfd. Transferzlig. an Träger d. öffentl. Rechts | 66.856.127,63 | 66.856.127,63 | 0,00 |
| 27 | Sonstige laufende Transferausgaben | 18.814.805,49 | 18.814.805,49 | 0,00 |
| 29 | Summe 2 laufende Ausgaben | 260.219.356,34 | 260.219.356,34 | 0,00 |
| Ergebnis laufende Gebarung | | 30.978.411,14 | 30.155.657,03 | -822.754,11 |

| | | | |
|--------------------|--------|--------|--------|
| Deckungserfolg I | -1,608 | -2,430 | -0,822 |
| Deckungserfolg II | -0,756 | -1,578 | -0,822 |
| Deckungserfolg III | -0,213 | -1,035 | -0,822 |

Abbildung 8: Haushaltsergebnis 2017, SOLL-IST-Laufende Gebarung

Der Unterschied zwischen den Haushaltsergebnissen (DE III) auf SOLL- und IST-Basis belief sich auf 0,822 Mio Euro, d.h. die IST-Werte lagen um diesen Betrag **unter** den SOLL-Werten, wobei diese Differenz – analog zum RJ 2015 – wiederum ausschließlich dem Einnahmenbereich der Laufenden Gebarung zuzuordnen war. Die vorstehende Abbildung 8 zeigt deutlich, dass

- der **QS 15 „Laufende Transferzahlungen von Trägern des öffentlichen Rechts“** mit einem um rd. 1,148 Mio Euro **unter** dem SOLL-Wert liegenden IST-Betrag die mit Abstand höchste Abweichung aufwies.



- Im **QS 14 „Einnahmen aus Besitz und wirtschaftlicher Tätigkeit“** lag der IST-Wert um rd. € 196.000,-- **unter** dem SOLL-Wert.
- Dem gegenüber stand eine signifikante Plusdifferenz im **QS 10 „Eigene Steuern“**, bei welchem die Zuflüsse die Summe der vorgeschriebenen Einnahmen (SOLL) um rd. € 573.000,-- **überstiegen**.

Während die Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung des QS 14 mit der Abstattung anfänglicher Einnahmenreste aus Vorperioden und dem gleichzeitigen Verschieben von Zuflüssen des RJ 2017 in Folgeperioden ein uneinheitliches Bild aufwies, zeigte die Detailschau in den QS 10 „Eigene Steuern“, dass die um rd. € 573.000,-- über dem Einnahmen-SOLL gelegenen Zuflüsse zu beträchtlichen Teilen aus Abstattungen aus Vorperioden im Bereich der Interessentenbeiträge von Grundstückseigentümern und Anrainern und der Kommunalsteuer stammten. Die Abweichung des QS 15 war im Wesentlichen auf die zweite Ratenzahlung aus dem Landespflegefonds zurückzuführen, die im RJ 2017 SOLL-gestellt wurde, aber nicht mehr in derselben Periode zugeflossen ist.

Zur SOLL-IST-Abweichungsanalyse insgesamt kann **abschließend** festgehalten werden, dass die nicht periodengerechte Abgrenzung von Einnahmen und Einzahlungen/Zuflüssen zu Verschiebungen in die Folgeperioden führte, wodurch sich mitunter jährlich abwechselnd entweder höhere Einnahmen (SOLL) oder höhere Zuflüsse (IST) ergaben. Aufgrund der Fülle an Buchungsposten wurde – nicht zuletzt aus prüfungsökonomischen Gründen – von einer Detailüberprüfung abgesehen. Dies insbesondere, da sich die den insgesamten Überprüfungszeitraum betreffenden Differenzen zwischen den Kassenbeständen und den SOLL-Ergebnissen auf 5,683 Mio Euro bzw. den IST-Ergebnissen auf 5,849 Mio Euro beliefen, was, wie in Abbildung 5 dargestellt, einer „schließlichen“ Differenz zwischen SOLL und IST von lediglich 0,166 Mio Euro entsprach. Wie in Abbildung 5 dargestellt, wirkte sich der SOLL-IST-Vergleich insbesondere auf die RJe 2015 und 2017 aus, wo sich eine geringfügige Plus-Differenz von 0,028 Mio Euro bei der Darstellung im IST auf einen um 0,647 Mio Euro zu niedrigen Kassenbestand veränderte (2015), während sich der im RJ 2017 in Bezug auf das SOLL-Ergebnis zu niedrige Kassenbestand von 0,285 Mio Euro im Zuge der IST-Betrachtung auf einen um 0,537 Mio Euro zu hohen Bestand umdrehte.

Nur im RJ 2016 verblieb die Kassenbestandsveränderung sowohl bei SOLL- als auch bei IST-Betrachtung annähernd gleich bei einer Plusdifferenz von rd. 5,9 Mio Euro, weshalb betreffend das RJ 2016 Einschau in die VUG genommen wurde.



4.2. Die Voranschlagsunwirksame Gebarung

Wie bereits unter Pkt. 2.2. dargestellt, sahen die Vorschriften der VRV 1997 für Gebietskörperschaften eine aus drei Komponenten bestehende Haushaltsrechnung vor, nämlich den OH, den AOH und die VUG. Alle drei Komponenten sind zahlungswirksam und beeinflussen somit das „Kassenergebnis“.

4.2.1. Rechtliche Grundlagen

Die VRV 1997 schreibt zur **Veranschlagung** vor, dass *„Einnahmen, die nicht endgültig für die Gebietskörperschaft angenommen werden, sondern an Dritte weiterzuleiten sind, und Ausgaben, die nicht in Erfüllung von Aufgaben der Gebietskörperschaft, sondern für Rechnung eines Dritten vollzogen werden, nicht zu veranschlagen [sind] (Voranschlagsunwirksame Gebarung)“*. Zur **zeitlichen Abgrenzung der Verrechnung** sieht die VRV 1997 vor, dass *„Auszahlungen, die zur zeitgerechten Vollziehung bereits in dem der Fälligkeit vorangehenden Finanzjahr flüssiggemacht werden sowie Einzahlungen, die das folgende Finanzjahr betreffen, im Wege der voranschlagsunwirksamen Verrechnung in die Haushaltsrechnung des folgenden Finanzjahres überzuführen [sind]“*. Hier kann auch von einer zeitlichen Abgrenzung zum entsprechenden RJ im Sinne ihrer Verursachung gesprochen werden.

Die Kassenwirksamkeit der Bewegungen im Rahmen der VRV sind durch die Bestimmungen zu **Inhalt und Gliederung des Kassenabschlusses** belegt, da auch die voranschlagsunwirksamen Einnahmen und Ausgaben als Teil des Kassenabschlusses in die Ermittlung des „schließlichen Kassenbestandes“ einfließen. Den **Beilagen zum Rechnungsabschluss** ist – gemäß den Bestimmungen der VRV 1997 – ein *„Nachweis der voranschlagsunwirksamen Gebarung, gegliedert nach den während des Finanzjahres geführten Konten (Sammelkonten) unter Angabe des anfänglichen Standes, der Einnahmen und Ausgaben im Laufe des Finanzjahres sowie des schließlichen Standes bei jedem Konto (Sammelkonten) [beizufügen]“*.

4.2.2. Zusammensetzung

Die Erläuterungen des KDZ zur VUG stellen klar, dass die voranschlagsunwirksame Gebarung – in diesem Zusammenhang auch als „durchlaufende Gebarung“ bezeichnet – zum Ausdruck bringt, dass sie den Haushalt der Gebietskörperschaft nicht betrifft, jedoch die Kassenwirtschaft berührt. So ist beispielsweise der Zahlungsverkehr zwischen verschiedenen Kassen derselben Gebietskörperschaft innerhalb der VUG zu erfassen und als solche getrennt von der voranschlagswirksamen Gebarung zu



verrechnen. Dem gegenüber dürfen **veranschlagte** Einnahmen und Ausgaben **nicht voranschlagsunwirksam** verrechnet werden, **außer**, wenn diese noch nicht endgültig im Haushalt gebucht werden können, weil ihr **Bestimmungszweck** zunächst **noch nicht feststeht**.

Im Haushalt der Landeshauptstadt wurden also im Betrachtungszeitraum in der VUG im Wesentlichen **Vorschüsse** (Ausgaben für die Rechnung Dritter) und **Verwahrgelder** (Einnahmen zur Weiterleitung an Dritte) verbucht sowie Geldströme zwischenerfasst, wenn die Art der voranschlagswirksamen Verbuchung zunächst nicht feststand. Außerdem fanden Buchungsmaßnahmen der Rücklagengebarung (Zuführungen und Entnahmen zum Zwecke des Haushaltsausgleichs) innerhalb der VUG statt.

4.2.3. Systematik, Inhalt und Umfang

Die folgende Abbildung zeigt eine komprimierte Darstellung der VUG der einzelnen Jahre des Überprüfungszeitraumes 2015 bis 2017 (die dargestellten Beträge können Rundungsdifferenzen enthalten):

| 2015 | | | | | |
|--------------------------|-------------------|----------------|----------------|----------------|--------------------|
| <i>in Mio Euro</i> | Anfängliche Reste | SOLL | Gesamt | IST | Schließliche Reste |
| Verwahrgelder/Vorschüsse | 2,586 | 350,957 | 353,543 | 351,063 | 2,480 |
| Abwicklung Vorjahre | 83,070 | 0,000 | 83,070 | 83,070 | 0,000 |
| EINNAHMEN | 85,656 | 350,957 | 436,613 | 434,133 | 2,480 |
| Verwahrgelder/Vorschüsse | 85,656 | 350,957 | 436,613 | 336,268 | 100,345 |
| Abwicklung Vorjahre | 0,000 | 0,000 | 0,000 | 0,000 | 0,000 |
| AUSGABEN | 85,656 | 350,957 | 436,613 | 336,268 | 100,345 |
| ERGEBNIS | 0,000 | 0,000 | 0,000 | 97,865 | -97,865 |

| 2016 | | | | | |
|--------------------------|-------------------|----------------|----------------|----------------|--------------------|
| <i>in Mio Euro</i> | Anfängliche Reste | SOLL | Gesamt | IST | Schließliche Reste |
| Verwahrgelder/Vorschüsse | 2,479 | 391,569 | 394,048 | 392,188 | 1,860 |
| Abwicklung Vorjahre | 97,866 | 0,000 | 97,866 | 97,866 | 0,000 |
| EINNAHMEN | 100,345 | 391,569 | 491,914 | 490,054 | 1,860 |
| Verwahrgelder/Vorschüsse | 100,345 | 391,569 | 491,914 | 379,892 | 112,022 |
| Abwicklung Vorjahre | 0,000 | 0,000 | 0,000 | 0,000 | 0,000 |
| AUSGABEN | 100,345 | 391,569 | 491,914 | 379,892 | 112,022 |
| ERGEBNIS | 0,000 | 0,000 | 0,000 | 110,162 | -110,162 |

| 2017 | | | | | |
|--------------------------|-------------------|----------------|----------------|----------------|--------------------|
| <i>in Mio Euro</i> | Anfängliche Reste | SOLL | Gesamt | IST | Schließliche Reste |
| Verwahrgelder/Vorschüsse | 1,859 | 357,911 | 359,770 | 356,892 | 2,878 |
| Abwicklung Vorjahre | 110,162 | 0,000 | 110,162 | 110,162 | 0,000 |
| EINNAHMEN | 112,021 | 357,911 | 469,932 | 467,054 | 2,878 |
| Verwahrgelder/Vorschüsse | 112,021 | 357,911 | 469,932 | 349,165 | 120,767 |
| Abwicklung Vorjahre | 0,000 | 0,000 | 0,000 | 0,000 | 0,000 |
| AUSGABEN | 112,021 | 357,911 | 469,932 | 349,165 | 120,767 |
| ERGEBNIS | 0,000 | 0,000 | 0,000 | 117,889 | -117,889 |

Abbildung 9: VUG 2015 - 2017, komprimierte Darstellung



Im Betrachtungszeitraum 2015 bis 2017 war die VUG jährlich jeweils in der Beilage XI zum Rechnungsabschluss nachgewiesen.

Diese Nachweise gliederten sich vertikal in die Haushaltshinweise „0“ Einnahmen und „9“ Ausgaben sowie weiters in Verwahrgeldeinnahmen und -ausgaben sowie in Vorschusseinnahmen und -ausgaben. Die horizontale Gliederung sah „Anfängliche Reste“ und „SOLL-Beträge“ vor, die, aufsummiert den abgestatteten IST-Beträgen gegenübergestellt, in „Schließliche Reste“ mündeten.

Dabei war zu beachten, dass

- ein „schließlicher Einnahmenrest“ – das bedeutete, dass die Summe der „Schließlichen Einnahmenreste“ des Haushaltshinweises „0“ die Summe der „Schließlichen Ausgabenreste“ des Haushaltshinweises „9“ überstieg – eine **Forderung** der Landeshauptstadt gegenüber Dritten begründete, während
- ein „schließlicher Ausgabenrest“ – das bedeutete, dass die Summe der „Schließlichen Einnahmenreste“ des Haushaltshinweises „0“ unter der Summe der „Schließlichen Ausgabenreste“ des Haushaltshinweises „9“ lag – eine **Verbindlichkeit** der Landeshauptstadt gegenüber Dritten darstellte.

Wie aus der Abbildung 9 ersichtlich, lagen die betragsmäßigen Umfänge, die über die VUG abgewickelt wurden, im Bereich zwischen rd. 300 Mio Euro bis rd. 400 Mio Euro und überstiegen damit die Haushaltsvolumina der einzelnen Rechnungsjahre.

Zur konkreten **Buchungssystematik** war festzuhalten, dass

- im Zuge von „Vorschüssen“ eine SOLL-IST-Buchung am Ausgabenkonto der VUG erfolgte, während am Einnahmenkonto lediglich eine SOLL-Buchung vorgenommen wurde – diese Buchung begründete eine **Forderung** der Landeshauptstadt, der zum Zeitpunkt des Ausgleiches der Forderung eine entsprechende IST-Einnahmenbuchung gegenüberzustellen war;
- bei „Verwahrgeldern“ – beispielsweise Geldmitteln, die an die Landeshauptstadt zur Weiterleitung an Dritte ausbezahlt wurden – eine SOLL-IST-Buchung am Einnahmenkonto der VUG mit einer Gegenbuchung im SOLL am Ausgabenkonto zu einer **Verbindlichkeit** der Landeshauptstadt gegenüber dem Zahlungsempfänger führte, die zum Zeitpunkt des Ausgleiches mit einer IST-Buchung auf der Ausgabenseite aufgelöst wurde.



Im Zuge der Einschau fiel auf, dass – abseits der grundsätzlichen Zusammensetzung der VUG aus kassenwirksamen, aber nicht für den Haushalt ergebniswirksamen „Vorschüssen“ und „Verwahrgeldern“ – vereinzelt auch ergebniswirksame Bewegungen innerhalb der VUG dargestellt wurden. Vor dem Hintergrund der eingangs unter Pkt. 2.1. formulierten Fragestellung, ob die VUG haushaltsrelevante Sachverhalte enthielt, deren nicht bzw. nicht unmittelbar erfolgte Abstattung zu rechnerischen Differenzen zwischen den ermittelten Haushaltsergebnissen und den ausgewiesenen Kassenbestandsveränderungen hätten führen können, war für die gegenständliche Einschau insbesondere die festgestellte Plusdifferenz des RJ 2016 von rd. 5,9 Mio Euro von besonderer Bedeutung (vgl. auch die abschließenden Hinweise des Pkt. 4.1.) und wurde deshalb einer näheren Betrachtung zugeführt.

4.2.4. Ergebniswerte und Kassenwirkung 2016

Vor dem Hintergrund der Prüfung von Möglichkeiten zur Abbildung haushalts- und damit erfolgswirksamer Sachverhalte in der VUG, deren unmittelbare Kassenwirksamkeit zu rechnerischen Differenzen zwischen dem buchhalterischen Ergebnis und der Kassengebarung führen kann, wurde in die entsprechenden VUG-Konten des RA 2016 Einschau genommen. Ausgangspunkt dafür waren die kassenwirksamen Bewegungen 2016 innerhalb des Haushaltes der Landeshauptstadt, die sich im Überblick wie folgt darstellten (in Mio Euro) – vgl. auch Abbildung 4 in Pkt. 3.2.:

| | VUG (IST) | GH (IST) | Kassenbestand | DE III (IST) |
|------------------|-----------|----------|---------------------|------------------|
| Einnahmen | 392,188 | 392,188 | 21,526 (01.01.2016) | +8,829 |
| Ausgaben | 379,893 | 359,730 | 36,314 (31.12.2016) | |
| Ergebnis | +12,295 | +2,493 | +14,788 | Differenz +5,959 |

Abbildung 10: Kassenwirksame Haushaltsbewegungen 2016

Dem kassenmäßig abgestatteten Ergebnis des Gesamthaushaltes 2016 von +2,493 Mio Euro waren die IST-Zahlen der VUG – die Verwahrgelder und Vorschüsse auf der Einnahmen- und Ausgabenseite, ohne der Abwicklung der Vorjahre – mit einem positiven Ergebnis von 12,295 Mio Euro gegenüberzustellen. Die Summe von VUG und GH ergab als Kassenbestandsveränderung einen Zuwachs von 14,788 Mio Euro, d.h. gegenüber dem 31. Dezember 2015 bzw. dem 1. Jänner 2016 ist der Kassenbestand zum 31. Dezember 2016 um diese Summe angewachsen (vgl. Abbildung 10).

Dem stand das vom Kontrollamt in seiner Haushaltsanalyse ermittelte, rechnerische Haushaltsergebnis 2016 mit einem positiven Deckungserfolg von 8,829 Mio Euro gegenüber, wodurch sich die **fragliche Differenz** zwischen Kassenergebnis und Haushaltsergebnis von **5,959 Mio Euro** ergab.

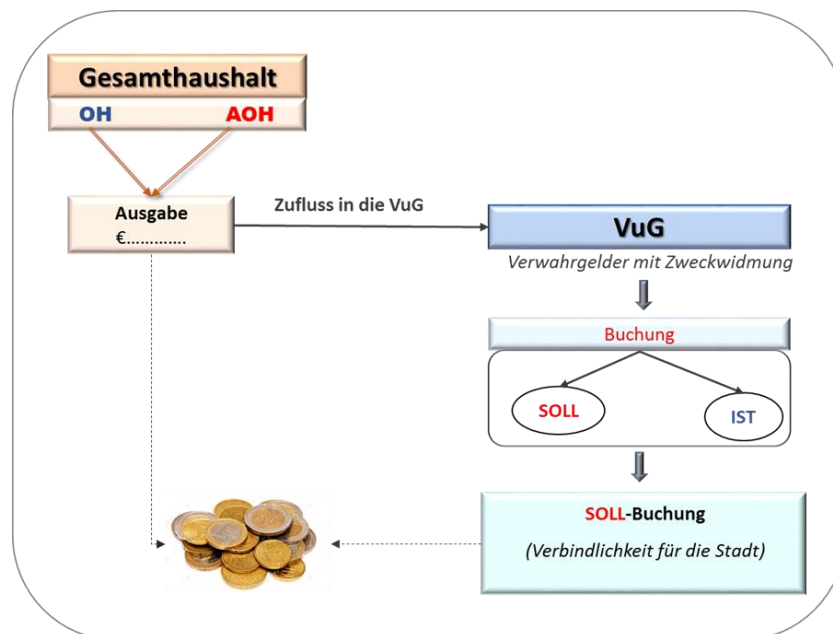


Abbildung 11: Kassenwirksame Bewegungen innerhalb des Haushaltes

Wie in Abbildung 11 dargestellt, war nun zu prüfen, ob ergebniswirksame Ausgaben derart Eingang in die VUG gefunden haben könnten, dass – analog zu der in Pkt. 4.2.3. beschriebenen Buchungssystematik – in den betreffenden Konten der VUG eine Verbindlichkeit auszuweisen war, während die entsprechenden Geldsummen nach wie vor bei der Landeshauptstadt verblieben sind, so dass zum Zeitpunkt des Rechnungsabschlusses (noch) kein Abfluss der liquiden Mittel erfolgte.

Die VUG 2016 enthielt am Konto 367100 „Verwahrgelder ohne Zweckwidmung“ folgende SOLL-IST Einnahmenbuchungen mit anschließenden, ausgabenseitigen SOLL-Buchungen, wodurch für die Landeshauptstadt die folgenden Verbindlichkeiten (=noch zu tätigende Auszahlungen) als Teil der „schließlichen Reste“ in der VUG verblieben:

| | | | |
|--|----------|---------------------|-----|
| ▪ Kärntner Schulbaufonds Hauptschulen, Rückzahlung | € | 16.000,00 | OH |
| ▪ Kärntner Schulbaufonds, Rückzahlung | € | 409.000,00 | OH |
| ▪ Grundkauf Kirchengasse | € | 709.360,00 | AOH |
| ▪ Grundkauf Viktring | € | 787.960,00 | AOH |
| ▪ Jubiläumsgeld-Rückdeckungsversicherung (SN 9940) | € | 3.291.329,50 | OH |
| in Summe | € | 5.213.649,50 | |



Die Aufstellung zeigt, dass innerhalb der schließlichen Ausgabenreste der VUG 2016 im Umfang von insgesamt 112,022 Mio Euro eine Summe von zumindest rd. 5,214 Mio Euro als „erfolgswirksam“ identifiziert werden konnte. Das bedeutet, dass der schließliche Kassenbestand von 14,788 Mio Euro einen Betrag von rd. 5,214 Mio Euro enthielt, der im GH zwar bereits erfolgswirksam als Ausgabe gebucht wurde, zunächst aber – in der VUG als Verbindlichkeit eingestellt – kassenstandserhöhend bei der Landeshauptstadt verblieb. Die restliche, rechnerische Differenz von rd. 0,745 Mio Euro verteilte sich auf eine Fülle an Buchungszeilen, die aus prüfungsökonomischen Gründen keiner weiteren Einschau unterzogen wurden, genauso wie eine umfangreiche, materiell-inhaltliche Überprüfung der VUG nicht Gegenstand der vorliegenden Einschau war.

Bei einem periodengerechten kassenmäßigen Abfluss der dargestellten Ausgabensummen wäre das vom Kontrollamt ermittelte Haushaltsergebnis „DE III“ mit der Kassenbestandsveränderung annähernd deckungsgleich gewesen.

Wie im Pkt. 2.2. (Abbildung 2) bzw. Pkt. 4.2.4. (Abbildung 11) aufgezeigt, stellt die VUG eine weitere, „neben dem Gesamthaushalt“ (OH und AOH) stehende Säule der Haushaltsrechnung dar. Die Kassenrechnung mit allen baren (Kassa) und unbaren (Bank) **Geldbewegungen** bildete auf der Geldflussebene die Abstattungen (IST) des Gesamthaushaltes ab und stellte darüber hinaus die außerhalb des Gesamthaushaltes (OH und AOH) stehenden und diesen daher nicht berührenden, voranschlagsunwirksamen Geldflüsse dar.

Da, wie im Rahmen der Einschau festgestellt, auch haushaltswirksame „**Sonderbuchungsfälle**“, wie beispielsweise die Ausgaben für die „Jubiläumsgeldrückdeckungsversicherung“, über die VUG zur Abwicklung kamen, ist aus der Sicht des Kontrollamtes insbesondere bei Umbuchungen vom Gesamthaushalt in die VUG ein verstärktes Augenmerk auf den Aspekt der **inhaltlichen Nachvollziehbarkeit** sowie auf die volumenmäßige Entwicklung von Einnahmen- und Ausgabenresten zu legen.



5. Zusammenfassung

Gegenstand der amtswegig durchgeführten Überprüfung des Kontrollamtes waren die bisher unabhängig voneinander betrachteten Sachverhalte des buchhalterischen **Haushaltserfolges** und dessen liquiditätsmäßige Auswirkung auf den **Kassenbestand**.

Wie im Bericht dargestellt, **reduzierte** die Landeshauptstadt im Prüfungszeitraum von 2015 bis 2017 den Stand der aushaftenden **Darlehen** signifikant und nahm **gleichzeitig Investitionen** in die Vermögenssubstanz vor, während sich zur selben Zeit der Bestand an **liquiden Mitteln erhöhte**, was für das Kontrollamt die Frage nach der Plausibilität des Zusammenhangs zwischen den ermittelten Haushalts- und den ausgewiesenen Kassenergebnissen aufwarf (vgl. Pkt. 3.2. Abbildung 4).

Bei direkten Vergleichen zwischen den buchhalterisch ermittelten Haushaltsergebnissen und den jeweiligen Kassenbestandsveränderungen (Zuwachs bzw. Abgang) stellte das Kontrollamt „**Differenzen**“ fest, was bedeutete, dass die Kassenbestandsveränderungen im Vergleich zu den Haushaltsergebnissen Abweichungen aufwiesen. Während die Differenzen der Jahre 2015 und 2017 vergleichsweise geringfügig waren, wies die Rechnung des Jahres 2016 um rd. 6 Mio Euro höhere Zahlungsmittelzuflüsse aus, als dies das buchhalterische Haushaltsergebnis zeigte.

Der entsprechende **Analyseansatz** des Kontrollamtes zur Plausibilisierung dieser Differenzen sah im ersten Schritt einen **Haushaltsergebnisvergleich** auf der Basis sowohl von SOLL-Werten als auch von IST-Werten vor, während im zweiten Schritt Einschau in die VUG genommen wurde. Die SOLL-IST-Abweichungsanalyse zeigte, dass die – für das kamerale Rechnungssystem an sich typische – nicht periodengerechte Abgrenzung von Einnahmen und Einzahlungen zu Verschiebungen in folgende Rechnungsperioden führte, wodurch sich jährlich abwechselnd höhere Einnahmen im SOLL oder höhere Zuflüsse im IST ergaben. Nur im RJ 2016 ergab die Kassenbestandsveränderung sowohl gegenüber der SOLL- als auch gegenüber der IST-Betrachtung eine Plusdifferenz von rd. 6 Mio Euro, weshalb sich die anschließende Abweichungs-Analyse der VUG im Speziellen auf das RJ 2016 bezog.

Im Zuge der Einschau in die **VUG** zeigte sich der VRV-konforme Sachverhalt, dass teilweise Einnahmen und Ausgaben wohl **kassenwirksam** (Zu- und Abfluss von Geldmitteln), aber für den Haushalt der



Landeshauptstadt nicht ergebniswirksam (noch nicht als Einnahme oder Ausgabe im Rechnungsabschluss erfasst) verbucht waren – sog. „**Verwahrgelder**“ oder „**Vorschüsse**“. Es fiel jedoch auf, dass innerhalb der VUG auch für den Rechnungsabschluss vereinzelt ergebniswirksame Bewegungen, in Form von Ausgaben, dargestellt wurden. Diese Darstellungsweise führte dazu, dass in den Gesamthaushalt (OH und AOH) bereits als ergebniswirksam eingegangene Ausgaben in die VUG umgebucht wurden, wodurch für die Landeshauptstadt **Verbindlichkeiten** entstanden. Die für die Bedeckung dieser Ausgaben vorgesehenen – jedoch noch nicht abgeflossenen – liquiden Mittel waren nach wie vor bei der Landeshauptstadt kassenmäßig vorhanden, wodurch sich eine „**Plusdifferenz**“ zwischen Kassenabschluss (Veränderung der Kassenmittel zwischen 1. Jänner und 31. Dezember des RJ) und dem ausgewiesenen Haushaltsergebnis in der Größenordnung von rd. **6 Mio Euro** ergab.

Das Kontrollamt kam schließlich zu der Feststellung, dass sich aufgrund der vorliegenden „Sonderbuchungsfälle“ das Ergebnis des Rechnungsabschlusses im Ausgabenbereich zwar um 6 Mio Euro verringert hat, der tatsächliche Mittelabfluss (Zahlung) aber noch nicht in diesem RJ erfolgte, was zu dem „**erhöhten Kassenstand**“ am Ende des Jahres 2016 führte.

Es bleibt aus der Sicht des Kontrollamtes jedenfalls darauf hinzuweisen, dass dem Umstand vermehrt **Aufmerksamkeit** geschenkt wird, dass es im Gesamtsystem der „rechnerischen Abbildung des städtischen Budgets“ (Voranschlag im Plan und Rechnungsabschluss in der tatsächlichen Vollziehung) eine „Nebenrechnung“ in Form der **VUG** gibt, die auch Einfluss auf den Kassenbestand der Landeshauptstadt nimmt.

Unabhängig davon, ob dies im Rahmen von „Vorschüssen“, von „Verwahrgeldern“ oder aber durch, wie im Bericht unter Pkt. 4.2.4. erläutert, „besonderen Buchungsfällen“ (beispielsweise der Jubiläumsgeldrückdeckungsversicherung 2016) erfolgte, ist aus der Sicht des Kontrollamtes ein Augenmerk auf die **inhaltliche Nachvollziehbarkeit** sowie auf die **volumenmäßigen Auswirkungen** zu legen.



6. Abschließende Bemerkungen und Ausblick

Anhand des vorliegenden Berichtes sollte es gelungen sein, einerseits die Entwicklung der Ergebnisse des Gesamthaushaltes und ihrer kassenmäßigen Auswirkungen anhand der vom Kontrollamt vorgenommenen Haushaltsanalysen im Rahmen seiner jährlichen Berichte zum Rechnungsabschluss darzustellen. Andererseits wird aber auch klar, dass diese Haushaltsergebnisse wesentliche Beiträge zur „**Nettosubstanzerhaltung**“ (vgl. Pkt. 3.) lieferten.

Obwohl aus prüfungsökonomischer Sicht im Rahmen der gegenständlichen Einschau keine materiell-inhaltliche Überprüfung der VUG erfolgte, konnte durch die Gegenüberstellung der Haushaltsergebnisse mit den liquiditätsmäßigen Auswirkungen (Kassenbestandsveränderungen) und deren rechnerischem Abgleich mit der VUG der „Gesamtrechnungskreis“ nunmehr systematisch insofern geschlossen werden, als dass Aufschluss über bestandene Abweichungen gegeben werden konnten (vgl. Pkt. 4.2.4.).

Es bleibt dem Kontrollamt jedoch unbenommen darauf hinzuweisen, dass die rechnerische Abweichung zwischen Haushaltsergebnis und Kassenabschluss (beispielsweise durch eine haushaltswirksame Verbuchung von Ausgaben, die jedoch kassenmäßig noch nicht abgewickelt worden sind und daher als Verbindlichkeit in der VUG verblieben) stets mit einem nachvollziehbaren **Bestimmungszweck** einherzugehen hat. Des Weiteren ist bei derartig getroffenen, „buchhalterischen Entscheidungen“ durchwegs auf eine „Haushalts-Kontinuität“ im Ansatz Bedacht zu nehmen, sodass maximale Transparenz (im Sinne von **Klarheit** und **Vergleichbarkeit**) bei ähnlichen Fällen in der Folge gegeben sein sollte.

Insgesamt wird empfohlen, für die Abwicklungen im Rahmen der VUG im Sinne eines **IKS** auf die Plausibilität von ausgewiesenen Forderungen und Verbindlichkeiten verstärkt zu achten, sodass es innerhalb eines vertretbaren Zeitraumes zur Auflösung dieser und zur zahlenmäßigen **Sicherstellung** der Geldflüsse für den städtischen Haushalt kommt.



Unabhängig davon bleibt abzuwarten, ob es zukünftig bei der Erstellung des Rechnungsabschlusses gemäß „VRV neu“ zu einem klar sichtbaren Bild hinsichtlich der **Übereinstimmung** der Ergebnisse von **Erfolgs-**(Erträge und Aufwendungen) und von **Finanzierungsrechnung** (Mittelzu- und -abflüsse) sowie deren Zusammenhang mit der Vermögensrechnung (Bewertung) kommen wird.

Der vorliegende Bericht wurde mit dem Bereichsleiter „Management Service“ und dem Abteilungsleiter Finanzen besprochen und von diesen zur Kenntnis genommen.

Die Prüfer:

Der Kontrollamtsdirektor: